

Neuruppin, den 05.10.2023

Forschungsförderung 2024 durch OSP BBNW eV.

1. Präambel:

Der Onkologische Schwerpunkt Brandenburg Nordwest e. V. (OSP)

- fördert ein **Forschungsvorhaben durch eine finanzielle Zuwendung in Höhe von 4.000 €** und

Es können dabei vorrangig Projekte gefördert werden, die bei keiner anderen Institution eingereicht wurden, Ausnahmen sind möglich z.B. komplementäre Finanzierung für Projekte, die einer ergänzenden Finanzierung bedürfen.

Das Forschungsvorhaben muss den Zielen des OSP entsprechen und sich mit dem Gebiet der onkologischen Versorgung der Patienten befassen. Dies betrifft auch die regionale Begrenzung auf den Einzugsbereich des OSP. Die Förderung erfolgt als Unterstützung von Kosten zur Datenakquise und -auswertung, Sach- und Reisekosten der Antragstellenden sowie Kosten für Kongresspräsentationen und Publikationen.

Die Zahlung eines Honorars in Form einer Aufwandsentschädigung oder im Sinne eines Verdienstausfalles für den Antragsteller ist in der Mittelvergabe nicht vorgesehen.

- vergibt einen **Publikationspreis in Höhe von 1.000 €**

Die Publikation muss sich mit dem Gebiet der onkologischen Versorgung der Patienten befassen. Dies betrifft auch die regionale Begrenzung auf den Einzugsbereich des OSP.

2. Antragstellung:

Der Antrag erfolgt auf dem Formular „Förderantrag“ des OSP mit der darin befindlichen Anschrift. Ein Antrag auf Forschungsförderung / Publikationspreis kann von jedem onkologisch Tätigen oder Forschenden im Einzugsbereich des OSP e.V. gestellt werden. Eine mehrfache Förderung inhaltlich identischer Projekte ist nicht möglich.

Die Einreichung muss 20.12.2023 erfolgen. Eine Entscheidung über eine Förderung durch den OSP BBNW e.V. erfolgt zum 01.02.2024.

3. Begutachtung:

Die Begutachtung der eingereichten Projekte erfolgt durch den wissenschaftlichen Beirat des OSP. Die Zustimmung und Entscheidung erfolgt durch den Vorstand des OSP.

4. Verpflichtungen bei einer Forschungsförderung:

Der Antrag zur Forschungsförderung beinhaltet mit der Förderung einhergehende Verpflichtungen. Eine Mittelbereitstellung ist nur möglich, wenn sich die Antragsteller diesen Bedingungen des OSP unterwerfen. Voraussetzung für die Mittelbereitstellung ist darüber hinaus ein gültiges Ethikvotum der Ethikkommission der MHB bzw. ein vorliegender Antrag an diese.

Wissenschaftler, die eine finanzielle Förderung ihres Projektes durch den OSP erhalten, sind verpflichtet, einmal jährlich in Kurzform über den Stand zu informieren.

5. Mittelbereitstellung:

Die gewährten Fördermittel werden dem Projektträger ggf. nach Einreichung weiterer Unterlagen überweisen und jährlich abgerechnet beim Schatzmeister des OSP.